INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Kinderunterhalt

Übersicht und gesetzliche Neuerung auf den 1.1.2017

Interne Weiterbildung Soziale Dienste Wädenswil

14.12.2016

Unterhaltspflicht

Begriff

- Gesetzesanpassung auf den 1.1.2017
- Umfassender Unterhaltsbegriff in Art. 276 ZGB
  - Wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet
- alles, was ein Kind zum Leben braucht:
  - das für den unmittelbaren Lebensunterhalt Nötige
  - Kosten für Betreuung, Kosten für Erziehung, Kosten für Ausbildung
  - Kosten für Kindesschutzmassnahmen
- Unterhaltspflicht gegenüber Minderjährigen geht allen anderen Unterhaltspflichten vor (Art. 276a Abs. 1 ZGB)
- Abgrenzung: Verwandtenunterstützung (Art. 328/329 ZGB)
  - Enger in Bezug auf Umfang
  - Weiter in Bezug auf Kreis der Pflichtigen
  - Gegenseitige Pflicht

2

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Unterhaltspflicht

Kreis der Unterhaltspflichtigen

- Eltern (Art. 276 Abs. 1 ZGB)
  - Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.
  - Wirkung des Kindesverhältnisses, dh Kindsverhältnis muss festgestellt sein!
  - Unabhängig von Zivilstand
- Kind
  - Frage der Zumutbarkeit (Art. 276 Abs. 3 ZGB)
  - Arbeitserwerb
  - andere Mittel
    - Sozialleistungen (Art. 285 Abs. 2 ZGB)
    - Erträge aus Kindesvermögen (Art. 319 Abs. 1 ZGB)
    - Abfindungen, Schadenersatz (Art. 320 Abs. 1 ZGB)
    - Übriges Kindesvermögen (Art. 320 Abs. 2 ZGB)

3 INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Unterhaltspflicht

Kreis der Unterhaltspflichtigen

- Stiefeltern (Art. 299 ZGB)
  - Keine Unterhaltspflicht
  - Beistandspflicht unter Ehegatten (Art. 278 Abs. 2 ZGB)
  - Können nicht betreibungsrechtlich belangt werden für die Unterhaltsbeiträge, die der/die Ehepartner/in schuldet
- Pflegeeltern
  - Keine Unterhaltspflicht
  - Anspruch auf Pflegegeld (Art. 294 ZGB)
- Verwandte
  - Keine Unterhaltspflicht
  - Verwandtenunterstützungspflicht (Art 328/329 ZGB)
  - Aber keine Verwandtenunterstützung, wenn die Notlage auf einer Einschränkung der Erwerbstätigkeit zur Betreuung eigener Kinder beruht (329 Abs. 1bis ZGB)

4 INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Unterhaltspflicht

Dauer

- Grundsatz:
  - Bis zur Volljährigkeit voraussetzungslos (Art. 277 Abs. 1 ZGB)
- Ausnahmecharakter der Unterhaltspflicht nach der Volljährigkeit (Art. 277 Abs. 2 ZGB)
  - keine angemessene Ausbildung
    - begonnen, noch nicht abgeschlossen
    - Beginn einer Erstausbildung nach Eintritt der Volljährigkeit
    - Mittelschulabschluss
    - Zweitausbildung ?
  - ordentlicher Abschluss
    - Lehr- oder Studienwechsel
    - Prüfungsmisserfolge - Bummelstudent/in
  - Zumutbarkeit
    - wirtschaftliche Gesichtspunkte
    - persönliches Verhalten

5 INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Unterhaltspflicht

Bemessung - Übersicht

- Allgemein (Art. 285 Abs. 1 ZGB)
  - Bedürfnisse des Kindes (Unterhaltsbedarf)
  - Lebensstellung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern
    - Wer nicht leistungsfähig ist, kann nicht zu Unterhalt verpflichtet werden!
  - Vermögen / Einkünfte des Kindes
  - Ab 1.1.2017: Der Unterhalt dient auch zur Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte (Art. 285 Abs. 2 ZGB)
  - Ist im Voraus zu entrichten (Festlegung der Zahlungstermine durch das Gericht [Art. 285 Abs. 3 ZGB])

6 INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Unterhaltspflicht

Generelle Bemessung

Es gibt somit neu drei Kindesunterhaltsarten, für die **ein jeder Elternteil nach seinen Kräften** zu sorgen hat (Art. 276 Abs. 2 und 285 Abs. 2 ZGB):

- Betreuung in Natura: Unterhalt wird durch Betreuung erbracht

  +

- Barunterhalt: deckt alle direkten Kosten des Kindes gemäss Zürcher Kinderkosten-Tabelle (Ernährung, Bekleidung, Wohnen, Haushaltskosten, KK-Prämien, Gesundheitskosten, Förderung/Freizeit/Verkehr, Kommunikation) plus **Drittbetreuungskosten** = Geldunterhalt

  +

- Betreuungsunterhalt: indirekte Betreuungskosten bzw. finanzielle Auswirkungen bei betreuenden Eltern = Geldunterhalt

7 INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Unterhaltspflicht

Betreuungsunterhalt

- Betreuungsunterhalt
  - Neu soll auch die Betreuung abgegolten werden
  - Unklar aus Gesetz, wie dieser berechnet werden soll!
  - Ziel: Sicherung der Betreuung durch einen Elternteil
  - Botschaft des Bundesrates äusserst sich zur Berechnung nicht abschliessend, es sind verschiedene Varianten möglich, letztlich entscheidet im Streitfall das zuständige Gericht
  - ajb und KESB/Soziale Dienste haben sich vorerst für eine Berechnungsmethode entschieden, welche im Kanton Zürich im Sinne einer Vereinheitlichung angewendet werden soll
  - Methode objektivierter Betreuungsunterhalt

8 INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Unterhaltspflicht

Bemessung - Betreuungsunterhalt

- Ausgehend davon, dass der Unterhalt der betreuenden Person gesichert sein muss, wenn er aufgrund der Betreuung nicht einer Erwerbsarbeit nachgehen kann
- Ausgangsbasis ist das betreibungsrechtliche Existenzminimum mit gewissen Ergänzungen
- **objektivierter Betreuungsbedarf (Pauschale)**

(ausgehend vom Existenzminimum des hauptbetreuenden Elternteils):

Grundbetrag:	Fr. 1350
Mietkosten:	Fr. 1000 (ohne Mietanteil Kind)
Gesundheitskosten	Fr. 350
Kommunikation	Fr. 130
Versicherungen	Fr. 30
Total	**Fr. 2860**

9 INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Unterhaltspflicht

Umfang/Dauer - Betreuungsunterhalt

1. Eltern einigen sich auf die bestmögliche Betreuung für ihr Kind
   → Basis zur Berechnung des Kindesunterhalts/Betreuungsunterhalts
2. Empfehlung AJB/KESB/SOD Kanton Zürich:
   → ein Betreuungsunterhaltsanspruch besteht bis zum 16. Lebensjahr
   → hypothetisches Erwerbspensum des hauptbetreuenden Elternteils und entsprechender Anteil Betreuungsunterhalt:

	Erwerbspensum	Betreuungsunterhalt
bis 2. Geburtstag:	0%	100% = CHF 2860.-
2.-4. Geburtstag:	50%	50% = CHF 1430.-
4.-16. Geburtstag:	60%	40% = CHF 1144.-
ab 16. Geburtstag:	80%*	0%

(* = keine volle Anrechnung des Einkommens bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit)

10 INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Unterhaltspflicht

Konkrete Berechnung Unterhalt

Barunterhalt (Barbedarf des Kindes gemäss Zürcher Kinderkosten-Tabelle)
+ **ausserfamiliäre Betreuungskosten** (Kita/Hort/ Tagesmutter)

+ **Betreuungsunterhalt** (objektiviertes Existenzminimum)

./. Einnahmen des Kindes (Kinder-/Ausbildungszulagen, Prämienverbilligung, Renten etc.)

= **Unterhaltsbedarf des Kindes**

Betreut ein Elternteil **mehrere Kinder, gibt es keinen doppelten Betreuungsunterhalt**. Der Betreuungsunterhalt wird altersentsprechend auf die Kinder (und Väter) aufgeteilt.

11 INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Berechnungsbeispiel	Vater 100%	Mutter 50%	Mutter 60%	Mutter 80%
Ø Monatseinkommen netto	**7500**	**2500**	**3000**	**4000**
Total erweiterter Notbedarf	4165	3770	3770	3770
Leistungsfähigkeit/Manko	**3335**	**-1270**	**-770**	**230**
Verhältnis Leistungsfähigkeit, Anteil Mutter		0%	0%	7%
Betreuungsunterhalt				
Alter Kind	0-2. Geb.	2.-4. Geb.	4.-15. Geb.	ab 16. Geb.
Arbeitspensum	0%	50%	60%	80%
Betreuung	100%	50%	40%	20%
Betreuungsunterhalt	2860	1430	1144	0
Unterhaltsberechnung	0-2. Geb.	2.-4. Geb.	4.-16. Geb.	ab 16. Geb.
Barbedarf Kind gem. Zürchertabelle	1115	1115	1590	1810
Fremdbetreuungskosten	0	250	200	200
Total Barbedarf Kind	1115	1365	1790	2010
Betreuungsunterhalt	2860	1430	1144	0
total	**3975**	**2763**	**2934**	**2010**
Anteil Mutter	0	0	0	140
Total von Vater zu bezahlen an Mutter	**3335**	**2795**	**2934**	**1870**
Manko Barbedarf Kind	0	0	0	0
Manko Betreuungsunterhalt	640	0	0	0

Unterhaltspflicht

Unterhaltsvertrag

- Grundlage in Art. 287 ZGB
- Möglichkeit, einvernehmlich die Unterhaltsfrage zu regeln
  - Kann über die Volljährigkeit hinaus vereinbart werden
  - In der Regel abgestuft nach Alter
  - Indexiert
  - Genehmigung durch KESB oder Gericht
- Ab 1.1.2017: werden im Unterhaltsvertrag Unterhaltsbeiträge festgelegt, so ist darin anzugeben:
  - Von welchem Einkommen und Vermögen jedes Elternteils und des Kindes ausgegangen wird
  - Welcher Betrag für jedes Kind bestimmt ist und welcher Betrag für die Deckung des Unterhalts (inkl. Betreuung) fehlt
  - ob der Unterhaltsbetrag indexiert wird

13 INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Unterhaltspflicht

Unterhaltsklage

- Klagerecht und Gegenstand (Art. 279 Abs. 1 ZGB)
  - Kind bei Nichteinigung, für die Zukunft und 1 Jahr rückwirkend ab Klageerhebung
  - Allenfalls Beistandschaft (Art. 308 Abs. 2 ZGB)
  - Selbständige Klage des volljährigen Kindes
- Verfahren und Gerichtsstand
  - Gericht am Wohnsitz des Klägers oder des Beklagten (Art. 26 ZPO)
  - Verbindung der Unterhaltsklage mit der Vaterschaftsklage (Art. 90 ZPO)
  - Klagen auf Ansprüche der unverheirateten Mutter gem. Art. 295 ZGB (Art. 27 ZPO)
  - Untersuchungs- und Offizialgrundsatz (Art. 296 ZPO)
- Vorsorgliche Massnahmen
  - Hinterlegung / vorläufige Zahlung, wenn Kindesverhältnis feststeht (Art. 303 Abs. 1 ZPO)
  - Hinterlegung bei Glaubhaftmachung der Vaterschaft (Art. 303 Abs. 2 Bst. a ZPO)
  - Vorläufige Zahlung bei Vaterschaftsvermutung (Art. 303 Abs. 2 Bst. b ZPO)

14 INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Unterhaltspflicht

Veränderung der Verhältnisse

- Grundlage in Art. 286 ZGB, automatische Anpassung wenn der Betrag indexiert
- Anpassung bei erheblichen Veränderungen der Verhältnisse, z.B.:
  - Höheres Einkommen der pflichtigen Person
  - Geburt anderer Kinder
- Anpassung bei nicht vorhergesehenen, ausserordentlichen Bedürfnissen des Kindes
- Neue Regelung der Mankofälle: wenn kein gebührender Unterhalt festgelegt werden konnte (Art. 286a ZGB)
  - Manko muss im Urteil oder Unterhaltsvertrag explizit festgehalten sein
  - Ausserordentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen (Lotto, Erbschaft, Schenkung)
  - Rückwirkend für fünf Jahre möglich
  - Kommt das Gemeinwesen für den Unterhalt auf, geht dieses Recht auch auf das Gemeinwesen über!

15 INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Unterhaltspflicht

andere Anpassung ausserhalb des Unterhaltsrechts

- Sozialhilfe: Eigenes Dossier d. Kindes bei getrenntem Wohnsitz der Eltern (Art. 7 ZUG; Art. 32 Abs. 3bis ZUG); keine Rückerstattungspflicht
- Verjährungsbeginn von Forderungen gegenüber den Eltern erst ab Volljährigkeit (Art.134 Abs. 1 Ziff. 1 OR)
- unentgeltliche Mediation in **allen** Kinderbelangen (Art. 218 Abs. 2 ZPO)
- Kindesvertretung auch zum Unterhaltsanspruch (Art. 299 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 und c Ziff. 1 ZPO)
- Gericht entscheidet auch über weitere Kinderbelange (Art. 298b Abs. 3, 298d Abs. 3 ZGB; Art. 304 Abs. 2 ZPO)

16 INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Unterhaltspflicht

Fazit

- Vieles ist in der Praxis noch unklar!
- Väter mit mittleren und guten Einkommen werden bei geringem Betreuungsanteil deutlich mehr Unterhalt bezahlen müssen als bisher:

  Netto-EK ca. **4500.**- deckt den ganzen Barbedarf (bei einem Kind)
  Netto-EK ca. **8200.**- deckt Barbedarf plus ganzen Betreuungsunterhalt (bei einem Kind)

- Auch bei hohen Einkommen – und wenn die Väter ihr Kind nicht oder wenig betreuen - bleibt einigen Vätern somit lediglich der gesetzliche Notbedarf
- Die Gesetzesänderung ist grundsätzlich ein Abänderungsgrund für bestehende Unterhaltsregelungen; Prüfung ob sich etwas verändert (Frage der Leistungsfähigkeit der pflichtigen Person)
- Ab 1.1.17. darf die KESB nur noch neue UHV genehmigen

17 INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT